

Information zum Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche

Gemäß § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird. Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Die Erlaubniserteilung für eine Veranstaltung entsprechend § 29 Absatz 2 StVO liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Uckermark.

Die formgebundenen Antragsformulare können beim Landrat des Landkreises Uckermark, Straßenverkehrsbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau abgefordert werden bzw. liegen dort vor.